



CH-3003 Bern SECO; rdm/bsi

# Weisung

**An: die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen**

**Ort, Datum: Bern, 18. Mai 2022**

**Nr.: 07**

## **Prüfung der Gesuche auf Nachzahlungen Kurzarbeitsentschädigung für Ferien- und Feiertage bei Angestellten im Monatslohn (KAE FFE) im summarischen Abrechnungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Betriebe, die in den Jahren 2020 und 2021 Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) im Rahmen des summarischen Abrechnungsverfahrens erhalten haben, können für diese Abrechnungsperioden (AP) eine Nachzahlung von Kurzarbeitsentschädigungen für die Lohnanteile für Ferien- und Feiertagsansprüche (KAE FFE) der Angestellten im Monatslohn einfordern.

Die vorliegende Weisung legt fest, wie die Arbeitslosenkassen (ALK) bei der Prüfung und eventuellen Korrekturen der eingereichten Gesuche auf Nachzahlungen KAE FFE vorzugehen haben.

### **1. Mechanismen und Ziele der Plausibilitätsprüfungen**

Durch das «Plausi-Tool» werden automatisierte Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, welche analysieren, ob die Angaben der Betriebe im Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE von den Angaben bei der ursprünglichen KAE-Abrechnung abweichen oder ob sie plausibel erscheinen.

Basis für die Prüfung bilden die in ASAL gespeicherten Daten, allfällige Korrekturen aus Arbeitgeberkontrollen sind darin enthalten. Sollten die Korrekturen noch nicht in ASAL erfasst sein, muss ein Stopp-Code gesetzt werden.

Für jedes Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE wird ein «Prüfbericht» mit den Ergebnissen zu den einzelnen Prüfpunkten erstellt und im Dokumentenmanagementsystem (DMS) abgelegt. Die automatisierte Plausibilitätsprüfung generiert pro Prüfpunkt drei verschiedene Status der eingereichten Gesuche auf Nachzahlung KAE FFE:

- **Status «Warnung orange»:** Bei diesen Prüfpunkten hat die Arbeitslosenkasse die Angaben auf Basis der eingereichten Unterlagen zu verifizieren bzw. es ist eine sachbezogene Aktivität

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Oliver Schärli  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 28 77  
oliver.schaerli@seco.admin.ch  
<https://www.seco.admin.ch>



erforderlich. Ob Stichproben bei der Prüfung ausreichen, ist für die einzelnen Prüfpunkte in Tabelle 1 angegeben.

- **Status «Hinweis gelb».** Bei diesen Prüfpunkten hat die Arbeitslosenkasse Plausibilitätschecks vorzunehmen. Die Prüfung bei den Gesuchen auf Nachzahlung KAE FFE mit Status «Hinweis gelb» ist weniger streng als bei denen mit Status «Warnung orange», das heisst es genügt eine Prüfung der Glaubwürdigkeit auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- **Status «OK grün»:** Bei diesen Prüfpunkten sind keine weiteren Prüfungen durch die Arbeitslosenkassen nötig. Die Nachzahlungen werden automatisch in die Bezügerbewirtschaftung übertragen, wenn alle Prüfpunkte den Status «OK grün» aufweisen. Anschliessend kann die Zahlungsliste von der Sachbearbeitung ausgelöst werden.

Die Prüfung durch die Arbeitslosenkassen fokussiert auf die Prüfpunkte mit Status «Warnung orange / Hinweis gelb» in der jeweiligen Abrechnungsperiode.

Das Ergebnis von Verifizierungen, Stichprobenkontrollen oder Glaubwürdigkeitsprüfungen ist von den Arbeitslosenkassen zu dokumentieren. Zur Dokumentation können Kopien von E-Mails oder Screenshots im DMS abgelegt werden. Zur Dokumentation können die ALK auch Kommentare / ein Visum im Prüfbericht anbringen und als neues Dokument abspeichern.

Das Ziel dieses Vorgehens – bestehend aus automatisierten Plausibilitätsprüfungen und Verifizierungen oder Plausibilitätschecks durch die Arbeitslosenkassen – besteht darin, fehlerhafte Nachzahlungen zu vermeiden und allfällige Betrugsfälle zu identifizieren.

## 2. Konstellationen, bei denen aus der automatisierten Plausibilitätsprüfung der Status «Warnung orange» oder «Hinweis gelb» resultiert

Bei den folgenden 14 Konstellationen entsteht der Status «Warnung orange» oder «Hinweis gelb»:

1. Die **Anzahl** von Kurzarbeit betroffenen **Arbeitnehmenden** des Betriebs gemäss Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE stimmt nicht überein mit der Anzahl gemäss KAE-Abrechnung der entsprechenden AP 2020/2021.  
→ «Warnung orange» (Wert höher) oder «Hinweis gelb» (Wert tiefer)
2. Die Summe der **Sollstunden** aller für KAE berechtigten Arbeitnehmenden des Betriebs gemäss Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE stimmt nicht überein mit der Summe Sollstunden gemäss KAE-Abrechnung der entsprechenden AP 2020/2021.  
→ «Warnung orange» (Wert höher oder tiefer)
3. Die Summe der **Ausfallstunden** der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden des Betriebs gemäss Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE stimmt nicht überein mit der Summe gemäss KAE-Abrechnung der entsprechenden AP 2020/2021<sup>1</sup>.  
→ «Warnung orange» (Wert höher) oder «Hinweis gelb» (Wert tiefer)
4. Gemäss Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE ist der berechnete **Zuschlag für Ferien und Feiertagsanteil in Prozent** ausserhalb des plausiblen Bereichs.  
→ «Warnung orange» (Wert höher) oder «Hinweis gelb» (Wert tiefer)
5. Die **Lohnsumme der ausgefallenen Stunden** des Betriebs gemäss Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE stimmt nicht überein mit der Summe gemäss KAE-Abrechnung der entsprechenden AP 2020/2021.  
→ «Warnung gelb» (Betrag gemäss Gesuch Nachzahlung mehr als 10% höher als die ursprünglich ausbezahlte KAE)

<sup>1</sup> Hinweis: Gegebenenfalls ist ein pauschaler Abzug erforderlich für Branchen, in denen an Feiertagen gearbeitet wird. Beispielsweise in der Gastrobranche mit 6 Feiertagen/Jahr oder 0,5 Feiertagen/Monat gemäss GAV bedeutet dies, dass betroffene Betriebe entweder belegen können, an welchen Tagen ihre Mitarbeitenden die ihnen zustehenden 6 Feiertage beziehen. In diesem Fall besteht an diesen Feier- bzw. Kompensationstagen von Feiertagen kein Anspruch auf KAE. Besteht keine betriebsspezifische Regelung, berücksichtigt der Betrieb pro Monat 0.5 Tage des rechtlichen Feiertagsanspruchs, für welchen kein Anspruch auf KAE besteht.

6. Der Betrieb hat während des summarischen Abrechnungsverfahrens **KAE von CHF 14'700 oder mehr in Monaten mit 1 Feiertag** an einem Wochentag<sup>2</sup> bzw. **CHF 7'350 oder mehr in Monaten mit 2 Feiertagen** erhalten<sup>3</sup>.  
→ «Warnung orange»
7. Für Branchen, in denen Anstellungen im Stundenlohn häufig vorkommen: Der Anteil der **Lohnsumme von Angestellten im Monatslohn** im Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE liegt markant über dem branchenüblichen Durchschnitt.  
→ «Hinweis gelb» (Wert höher)
8. Für Branchen, in denen Anstellungen im Stundenlohn häufig vorkommen: Der Anteil der **Angestellten im Monatslohn** im Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE liegt markant über dem branchenüblichen Durchschnitt.  
→ «Hinweis gelb» (Wert höher)
9. Für den Betrieb bzw. die Betriebsabteilung sind noch **Rückforderungen** von KAE offen.  
→ «Warnung orange»
10. Der **Betrag** der KAE inklusive FFE **ist kleiner** als der Betrag der KAE gemäss Abrechnung der entsprechenden AP 2020/2021.  
→ «Warnung orange»
11. Der **Betrag** der KAE ist **grösser** als CHF 9'999'999.  
→ «Warnung orange»
12. Die **Zahlungsverbindung** (IBAN) des Unternehmens gemäss Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE stimmt nicht überein mit der Zahlungsverbindung, an welche die KAE in der letzten AP in den Jahren 2020/2021 ausbezahlt wurde.  
→ «Hinweis gelb»
13. Es handelt sich um eine **korrigierte Abrechnung**.  
→ «Warnung orange»
14. Es liegt eine **Einsprache** vor oder das Verfahren wurde sistiert<sup>4</sup>  
Der Abrechnung muss ein positiver Einspracheentscheid beigefügt werden (Einsprache wird gutgeheissen).  
→ «Warnung orange»

### 3. Vorgehen der Arbeitslosenkassen bei der Prüfung der Gesuche auf Nachzahlung KAE FFE

Auch bei den Prüfpunkten, bei denen die automatisierte Plausibilitätsprüfung den Status «Warnung orange» oder «Hinweis gelb» generiert, kann es sein, dass die Angaben der Betriebe korrekt sind. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt für die verschiedenen Konstellationen in der linken Spalte auf, aus welchen Gründen die Angaben der Betriebe korrekt sein können, und in der rechten Spalte, welche Prüfschritte die Arbeitslosenkassen vorzunehmen haben.

Für die Konstellationen 1 bis 8 gilt grundsätzlich das gleiche Prüfschema. Bei den Konstellationen 5 und 6 ist ausschliesslich eine stichprobenartige Prüfung vorzunehmen, bei den Konstellationen 7 und 8 ausschliesslich eine Einschätzung anhand der Lohnunterlagen. Für die Konstellationen 9 bis 14 sind keine Prüfungen, sondern jeweils sachbezogene Aktivitäten erforderlich.

<sup>2</sup> schweizweit gültige Feiertage:  
2020: Apr: Karfreitag, Ostermontag; Mai: Auffahrt (Do); Jun: Pfingstmontag; Dez: 25.12. (Fr)  
nicht auf Wochentage fallen 1.8. (Sa), 26.12. (Sa)  
2021: Jan: Neujahr (Fr), Apr: Karfreitag, Ostermontag; Mai: Auffahrt (Do), Pfingstmontag  
nicht auf Wochentage fallen 1.8. (So), 25./26.12. (Sa/So)

<sup>3</sup> Beträgt die geleistete KAE weniger als CHF 14'700 bzw. CHF 7'350 in diesen Monaten, dann beträgt die mögliche Überentschädigung maximal CHF 800, d.h. sie bleibt unterhalb der Nicht-Aufgriffsgrenze für Rückforderungen.

<sup>4</sup> Sistiertes Verfahren: es konnte kein Einspruch erhoben werden, weil keine Verfügung erlassen wurde.

Tabelle 1: Gründe für plausible Angaben und Erläuterungen pro Prüfpunkt sowie Prüfschritte

Konstellation	Erläuterungen	Prüfschritte / sachbezogene Aktivitäten
1 Anzahl von Kurzarbeit betroffene Angestellte	<p>Während der verschiedenen Phasen der Pandemie waren unterschiedliche Personengruppen berechtigt, KAE zu erhalten (vgl. Übersicht in Tabelle 2 im Anhang).</p> <p>Wenn die Betriebe KAE für Personengruppen beantragt hatten, die nicht berechtigt waren, haben die ALK teilweise Korrekturen vorgenommen und die Auszahlungen entsprechend der selber vorgenommenen Korrekturen ausgelöst.</p> <p>Wenn die Betriebe sich im Gesuch auf Nachzahlungen KAE FFE auf ihre ursprünglichen Angaben beziehen, kann es sein, dass die Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden des Betriebs gemäss Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE nicht mit der Anzahl gemäss ASAL-Daten der entsprechenden AP 2020/2021 übereinstimmt.</p> <p>Im Rahmen der Gesuche auf Nachzahlung KAE FFE können die Betriebe keine Wiedererwägungsgesuche aus anderen Gründen stellen.</p> <p>Abweichungen nach unten sind möglich, wenn ein Betrieb erkennt, dass in der ursprünglichen Abrechnung nicht anspruchsberechtigte Personen enthalten waren, und dies im Zuge des Gesuchs auf Nachzahlung FFE korrigiert. In diesem Fall resultieren auch geringere Sollstunden und Ausfallstunden.</p>	<p><b>Schritt 1: Die ALK sichtet die vorhandenen Daten und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen ein</b></p> <p>Falls die ALK für die Beurteilung mehr Informationen benötigt, verlangt die ALK zusätzliche Belege bei den Betrieben. Die Betriebe haben die Möglichkeit, Dokumente mit zusätzlichen Informationen im eService hochzuladen.</p> <p><b>Schritt 2: Die ALK entscheidet über die Notwendigkeit von Korrekturen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls keine Korrekturen nötig sind und keine Abweichungen bei anderen Prüfpunkten vorliegen, kann die ALK die Nachzahlung auslösen.</li> <li>- Falls nur kleine Korrekturen mit geringem Arbeitsaufwand für die ALK nötig sind, kann die ALK die Korrekturen vornehmen und den Betrieb zum erneuten Absenden des Gesuchs auf Nachzahlung KAE FFE im e-Service auffordern.</li> <li>- Falls umfangreichere Anpassungen nötig sind – und für die ALK der Arbeitsaufwand geringer ist, vom Betrieb ein korrigiertes Gesuch einzufordern – informiert die ALK den Betrieb über die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung und die notwendigen Korrekturen und verlangt vom Betrieb ein korrigiertes Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE.</li> </ul> <p>Die Schritte 1 und 2 können mehrmals durchlaufen werden.</p>
2 Anzahl Sollstunden	<p>Die Sollstunden können in den Gesuchen auf Nachzahlung KAE FFE höher sein als in den ursprünglichen KAE-Abrechnungen, wenn der Betrieb im Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE die Sollstunden korrekt erfasst (inkl. Sollstunden an Feiertagen) und in der ursprünglichen KAE-Abrechnung zu tiefe Sollstunden erfasst wurden (exkl. Sollstunden an Feiertagen).</p>	
3 Anzahl Ausfallstunden	<p>Die in den ursprünglichen KAE-Abrechnungen geltend gemachten Ausfallstunden können sich aufgrund der Gesuche auf Nachzahlung von KAE FEE nicht verändern.</p>	
4 Anteil FFE	<p>Der Zuschlag für die FFE muss zwischen 8.75% und 20.83% liegen. Der Zuschlag von 8.75% entspricht der FFE bei 1 Feiertag an Wochentagen und 20 Tagen Ferien; der Zuschlag von 20.83% entspricht der FFE bei 15 Feiertagen an Wochentagen und 30 Tagen Ferien (vgl. Tabelle in AVIG-Praxis KAE E11).</p> <p>Das heisst, dass beispielsweise bei mehr als 30 Ferientagen ein höherer FFE-Anteil resultieren kann.</p> <p>Ferien- und Feiertagsansprüche für Angestellte im Monatslohn sind durch geeignete betriebliche Unterlagen (Pflicht-Upload) zu belegen.</p>	

Konstellation	Erläuterungen	Prüfschritte / sachbezogene Aktivitäten
5 Lohnsumme der Ausfallstunden	<p>Je nach Aufteilung der von Kurzarbeit betroffenen Angestellten auf solche im Monatslohn und Stundenlohn und ihre jeweiligen Ausfallstunden kann die Lohnsumme der Ausfallstunden in den Gesuchen auf Nachzahlung KAE FFE von der Lohnsumme der ursprünglichen Abrechnungen abweichen. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich auch die Höhe der Löhne zwischen den beiden Lohnarten unterscheiden.</p> <p>Eine Prüfung ist erforderlich, wenn die Lohnsumme der Ausfallstunden mehr als 10% über dem Betrag gemäss der ursprünglichen Abrechnung der entsprechenden AP liegt.</p>	<p><b>Prüfung gemäss Schritt 1 und Schritt 2 wie bei Konstellationen 1 bis 4.</b></p> <p><b>Bei Konstellation 5 und 6 ist eine <u>stichprobenweise Prüfung</u> notwendig:</b></p> <p>Eine stichprobenweise Prüfung reicht aus, weil bezüglich dieser Punkte anzunehmen ist, dass die Angaben für alle Angestellten in gleicher Weise entweder korrekt angegeben wurden oder nicht.</p> <p>Zu überprüfen sind die Angaben von mindestens <u>3% der Angestellten</u>, jedoch <u>für mindestens 2 Angestellte</u> und <u>maximal 30 Angestellten</u> pro Betriebsabteilung.</p>
6 KAE von CHF 14'700 bzw. 7'350 oder mehr in Monaten mit Feiertagen	<p>Bei dieser Prüfung geht es darum zu eruieren, ob die Betriebe in den Monaten mit Feiertagen die Sollstunden im Formular korrekt deklariert haben, das heisst inklusive Feiertage.</p> <p>In den Monaten mit Feiertagen ist ein Arbeitsausfall von 100% nicht möglich, da die Feiertage als bezahlte Absenzen gelten und an diesen Tagen kein wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall entstehen kann. Auch bei einem Arbeitsausfall von weniger als 100% müssen die Sollstunden korrekt deklariert sein, damit der Zuschlag für FFE auf Basis der korrekten Sollstunden berechnet wird.</p> <p>Die Prüfung erfolgt bei KAE ab CHF 14'700 bzw. CHF 7'350 in Monaten mit 1 bzw. 2 Feiertagen, um mögliche Überentschädigungen über CHF 800 pro Monat zu verhindern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind die Sollstunden korrekt deklariert, d.h. inkl. Feiertage?</li> <li>- Sind die Ausfallstunden korrekt deklariert, d.h. ohne Ausfälle an Feiertagen?</li> <li>- Ist die AHV-pflichtige Lohnsumme korrekt berechnet, d.h. ohne Zuschläge für Ferien und Feiertage bei Angestellten im Monatslohn?</li> <li>- Falls OK, und falls keine anderen Abweichungen bei anderen Prüfpunkten vorliegen, kann die ALK die Zahlung auslösen.</li> <li>- Falls nicht OK, informiert die ALK den Betrieb über die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung und die notwendigen Korrekturen der Sollstunden und/oder Lohnsummen und verlangt vom Betrieb ein korrigiertes Gesuch auf Nachzahlung KAE FFE.</li> </ul>
7 überdurchschnittlich hoher Lohnanteil im Monatslohn 8 überdurchschnittlich hoher Anteil Angestellter im Monatslohn	<p>Naturgemäss gibt es Betriebe, bei denen der Anteil der Lohnsumme im Monatslohn oder der Anteil der Angestellten im Monatslohn markant über dem branchenüblichen Durchschnitt liegt.</p> <p>Bei diesen Prüfungen geht es darum, Fälle zu identifizieren, in denen der Betrieb fälschlicherweise bzw. absichtlich zu viele Mitarbeitende als Angestellte im Monatslohn deklariert, eine zu hohe AHV-pflichtige Lohnsumme oder zu hohe Ausfallstunden für Angestellte im Monatslohn angibt.</p> <p>Zu überprüfen ist, ob bei den Angestellten anhand einer Stichprobe die Löhne in den verschiedenen AP gleich bzw. ähnlich hoch sind, so dass eine Anstellung im Monatslohn plausibel erscheint.</p>	<p><b>Prüfung gemäss Schritt 1 und Schritt 2 wie bei Konstellationen 1 bis 4.</b></p> <p><b>Bei den Konstellationen 7 und 8 ist eine <u>Ab-schätzung</u> durchzuführen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erscheint die Anzahl der Angestellten im Monatslohn und ihre AHV-pflichtige Lohnsumme aufgrund der Lohnunterlagen plausibel?</li> <li>- Für AP ab Juli 2021: Erscheinen die Ausfallstunden für Angestellte im Monatslohn aufgrund des «Rapports über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» plausibel?</li> </ul>

Konstellation	Erläuterungen	Prüfschritte / sachbezogene Aktivitäten
9 Offene Rückforderungen	Bei offenen Rückforderungen bietet es sich an, eine Verrechnung mit den Nachzahlungen vorzunehmen.	Falls für den Betrieb noch Rückforderungen von KAE offen sind, prüft die ALK, ob Verrechnungen der Nachzahlung KAE FFE mit den offenen Rückforderungen vorzunehmen sind (d.h. noch nicht bezahlte Rückforderungen werden von der Nachzahlung in Abzug gebracht, sofern keine ratenweise Abzahlung vereinbart wurde.)
10 Betrag mit FFE kleiner als ursprüngliche KAE	Je nach Zusammensetzung der Angestellten bezüglich Lohnart und Einkommen kann es dazu kommen, dass die KAE trotz FFE für Angestellte im Monatslohn kleiner ist als die ursprünglich ausbezahlte KAE. Dies ist der Fall, wenn die Ausfallstunden vor allem Angestellte im Stundenlohn betreffen und diese im Vergleich zu den Angestellten im Monatslohn tiefe Einkommen haben. Die Betriebe sind nicht verpflichtet, solche Abrechnungen einzureichen.	Falls die Differenz mehr als CHF 800 pro AP beträgt, nimmt die Kasse eine Rückforderung der zu viel ausbezahlten KAE vor. Bei Differenzen bis zu CHF 800 werden die zu viel ausbezahlten KAE nicht zurückverlangt (analog AVIG-Praxis RVEI A28).
11 KAE > CHF 9'999'999	Auszahlungsbeträge, die grösser als CHF 9'999'999 sind, können in ASAL nicht verarbeitet werden, es müssen «künstlich» Abteilungen gebildet werden	Die ALK splittet auch für die Nachzahlung KAE FFE den Betrieb in «künstliche» Abteilungen, damit die Nachzahlungen verarbeitet werden können.
12 Zahlungsverbindung	Im Fokus dieser Prüfung steht die Betrugsprävention. Es gilt zu vermeiden, dass die Gesuche auf Nachzahlung KAE FFE von anderen Personen als den ursprünglich KAE-berechtigten Betrieben eingereicht werden.	Die ALK fragt schriftlich beim Betrieb (Adresse gemäss Stammdaten ASAL) nach, ob sich die Zahlungsverbindung geändert hat. Falls dies vom Betrieb nicht bestätigt wird und auch kein Irrtum vorliegt (z.B. Tippfehler), wird die Zahlung gestoppt und Strafanzeige eingereicht.
13 korrigierte Abrechnung	Nicht in jedem Fall wechselt der Status nach einer Korrektur zu «OK grün». Dies kommt insbesondere vor, falls die Abweichung in den ASAL-Daten der ursprünglichen AP begründet ist (z.B. zu tiefe Sollstunden in Monaten mit Feiertagen) oder die Prüfung anhand fixer Vergleichswerte erfolgt (z.B. Zuschlag FFE, Anteil oder Lohnsumme von Angestellten im Monatslohn).	Bei korrigierten Abrechnungen muss die Zahlung in jedem Fall manuell ausgelöst werden. Falls alle Prüfpunkte den Status «OK grün» aufweisen, kann die Zahlung ohne weitere Prüfungen ausgelöst werden. Falls einzelne Prüfpunkte weiterhin den Status «Warnung orange» oder «Hinweis gelb» aufweisen, werden die entsprechenden Prüfungen erneut durchgeführt, sofern die Abweichungen oder Auffälligkeiten nicht im vorherigen Durchlauf ausreichend verifiziert bzw. plausibilisiert werden konnten (siehe Konstellationen 1 bis 12).
14 Einsprachen	Die Überprüfung erfolgt durch das Plausi-Tool basierend auf den Meldungen der ALK. Wenn der Betrieb Einsprache erhoben hatte, dann muss die ALK die Einsprache durch einen positiven Einspracheentscheid beantworten. Dieser Einspracheentscheid kann direkt ans Gericht weitergezogen werden.	Der Abrechnung muss ein positiver Einspracheentscheid beigelegt werden.

#### 4. Vorgehen bei Korrekturen

Neue Abrechnungen können nur für alle AP gemeinsam eingereicht werden. Dies dient dazu, dass der Betrieb, falls er Fehler erkennt, diese noch vor dem Einreichen in allen AP korrigieren kann. Wenn der Betrieb die neuen Abrechnungen KAE FFE eingereicht hat, kann der Betrieb keine Korrekturen mehr vornehmen. Nur die ALK kann einzelne AP für Korrekturen wiedereröffnen.

Kleinere Korrekturen können durch die ALK direkt vorgenommen werden. Grössere Korrekturen kann die ALK beim Betrieb anfordern. Der Betrieb ist zum Einreichen einer korrekten Abrechnung verpflichtet. In jedem Fall müssen korrigierte Abrechnungen vom Betrieb erneut eingereicht werden und sie durchlaufen erneut die automatisierten Plausibilitätsprüfungen. Falls alle automatisierten Plausibilitätsprüfungen den Status «OK grün» aufweisen oder die Abweichungen bzw. Auffälligkeiten bereits bei

den vorhergehenden Prüfungen verifiziert oder plausibilisiert werden konnten, kann die Zahlung ausgelöst werden. Bei Bedarf können mehrere Korrektur-Durchläufe durchgeführt werden.

## 5. Verzugszinsen

Verzugszinsen sind geschuldet, sofern die Nachzahlung nicht innert 24 Monaten erfolgt. Die 24-Monats-Frist läuft ab der ältesten AP, für welche zwischen März 2020 und Dezember 2021 KAE ausgerichtet wurde.

Die Verzugszinsen werden im Plausi-Tool automatisch berechnet und bei einer automatischen Buchung mit der korrekten Entschädigungsart (EA 240) in ASAL erfasst. Bei manueller Buchung müssen die Verzugszinsen gemäss Berechnung des Plausi-Tools ebenfalls manuell gebucht werden (EA 240).

Der Verzugszins beträgt  $\frac{1}{12}$  von 5% für jeden Monat nach Ablauf der 24-Monats-Frist bis zur Auszahlung; erster und letzter Monat zählen voll<sup>5</sup>. Für alle AP sind dieselben Fristen massgebend, da der Verzugszins auf alle ausstehenden Leistungen geschuldet ist.

Fallbeispiel 1:

Fristbeginn 1. März 2020 → Verzugszins geschuldet ab 1. März 2022

Zahldatum 15.06.2022 → Verzugszins geschuldet für 4 Monate (Mrz, Apr, Mai, Jun)

D.h. auf alle Nachzahlungen KAE FFE sind in jeder AP  $4 \times \frac{1}{12} \times 5\%$  (=1.667%) Verzugszins geschuldet.

Fallbeispiel 2:

Fristbeginn 1. Dezember 2020 → Verzugszins geschuldet ab 1. Dezember 2022

Falls die Zahlung spätestens bis 30.11.2022 erfolgt, ist kein Verzugszins geschuldet.

Für jeden Monat, den die Zahlung später erfolgt, beträgt der Zins  $\frac{1}{12} \times 5\%$ . Bei Zahlung im Januar 2023 also  $2 \times \frac{1}{12} \times 5\%$  (=0.833%; 2 Monate Dez 2022 und Jan 2023).

## 6. Koordination mit anderen Covid-Hilfsgeldern

Die meisten Covid-Hilfen waren darauf ausgerichtet, die ungedeckten Kosten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag zu decken. Durch Nachzahlungen von KAE verringern sich diese ungedeckten Kosten. Dies kann Überentschädigungen zur Folge haben. Darauf werden die Betriebe hingewiesen.

Es sind keine Aktivitäten durch die ALK erforderlich.

## 7. Trägerhaftungen

Das SECO wird die Träger der Vollzugsstellen für die Überprüfung der Gesuche auf Nachzahlung KAE FFE nur für Schäden haftbar machen, die durch Vorsatz oder grobfahrlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen sowie der vorliegenden Weisung entstehen.

## 8. Kontakt für weitere Informationen

Für weitere Informationen steht Ihnen die Gruppe Fachliche Vollzugsunterstützung ALK (MIVK; [mivk@seco.admin.ch](mailto:mivk@seco.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

---

<sup>5</sup> Fristbeginn ist der Monatserste des Monats, in welchem der Anspruch entstanden ist; Fristende ist der Monatsletzte des Monats, in welchem die Zahlung erfolgte.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli  
Leiter Arbeitsmarkt /  
Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly  
Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar
- wird im TCNet und ab 20.05.2022 auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) publiziert.



## Anhang

Tabelle 2: Anspruchsberechtigung von Personengruppen für den Bezug von KAE in den verschiedenen Abrechnungsperioden (X entspricht Anspruchsberechtigung)

Abrechnungsperiode	Angestellte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen <sup>6</sup>	unbefristet auf Abruf Angestellte mit geringen Schwankungen des Pensums <sup>7</sup>	unbefristet auf Abruf Angestellte mit erheblichen Schwankungen des Pensums <sup>8</sup>	Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen ohne <sup>6</sup> vereinbarte Kündigungsmöglichkeit	befristet auf Abruf Angestellte	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	Lernende	Angestellte eines Personalverleihers / Personalvermittlers	Personen in arbeitsgeberähnlicher Stellung <sup>9</sup>
März 2020	X	X	X	X	X		X	X	X
April 2020	X	X	X	X	X		X	X	X
Mai 2020	X	X	X	X	X		X	X	X
Juni 2020	X	X	X	X	X			X	
Juli 2020	X	X	X	X	X			X	
Aug. 2020	X	X	X	X	X			X	
Sept. 2020	X	X	X			X			
Okt. 2020	X	X	X			X			
Nov. 2020	X	X	X			X			
Dez. 2020	X	X	X			X			
Jan. 2021	X	X	X		X	X	X <sup>10</sup>		
Feb. 2021	X	X	X		X	X	X <sup>10</sup>		
März 2021	X	X	X		X	X	X <sup>10</sup>		
April 2021	X	X	X		X	X	X <sup>10</sup>		
Mai 2021	X	X	X		X	X	X <sup>10</sup>		
Juni 2021	X	X	X		X	X	X <sup>10</sup>		
Juli 2021	X	X	X	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X	X <sup>10</sup>		
Aug. 2021	X	X	X	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X	X <sup>10</sup>		
Sept. 2021	X	X	X	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X	X <sup>10</sup>		
Okt. 2021	X	X	X			X			
Nov. 2021	X	X	X			X			
Dez. 2021	X	X	X <sup>12</sup>	X <sup>12</sup>	X <sup>12</sup>	X	X <sup>12</sup>		

<sup>6</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse mit einer vereinbarten Kündigungsmöglichkeit sind unbefristeten Arbeitsverhältnissen gleichgestellt.

<sup>7</sup> Schwankungen < 20% innerhalb von 12 Monaten, bzw. < 10% innerhalb von 6 Monaten

<sup>8</sup> Schwankungen >= 20% innerhalb von 12 Monaten, bzw. >= 10% innerhalb von 6 Monaten

<sup>9</sup> Pauschale von CHF 4'150 bei einem 100%-Pensum

<sup>10</sup> Anspruch sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: a) Die Ausbildung wird weitergeführt. b) Der Betrieb wurde aufgrund behördlicher Massnahmen geschlossen oder ihre Haupttätigkeiten wurden faktisch verboten. c) Die KAE wird subsidiär beantragt, d.h. der Betrieb erhält keine anderen finanziellen Unterstützungsleistungen (z.B. kantonale Gelder, Übernahme des Lohnes der Lernenden durch eine andere Betriebsabteilung / einen anderen Betrieb) oder diese genügen nicht zur Deckung des Lohnes der Lernenden. Der Betrieb muss somit glaubhaft machen, dass er für die Löhne der Lernenden nicht doppelt entschädigt wird.

<sup>11</sup> Anspruch sofern die Kurzarbeit aufgrund behördlicher Massnahmen, z.B. (Teil-)Schliessungen, Personen- oder Platz-Beschränkungen, entstanden ist

<sup>12</sup> Anspruch ab 20.12.2021, sofern der Betrieb zwingend der 2G+-Pflicht unterliegt.